

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8090 –

Anwendung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Optionsregelung

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang 2008 wurden die ersten jungen Frauen und Männer volljährig, die – den Vorgaben des 1999 reformierten Staatsangehörigkeitsrecht (BGBl. I S. 1618) entsprechend – vorläufig eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Begünstigten dieser Reform unterteilen sich in zwei Fallgruppen:

1. Regelfall (*ius soli*): Jedes Kind, das in Deutschland geboren wird, wird seit dem 1. Januar 2000 unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern Deutscher, wenn wenigstens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt. Ergänzend zur deutschen Staatsangehörigkeit erhält das Kind regelmäßig auch die Staatsangehörigkeit seiner Eltern (§ 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG).
2. Übergangsregelung: Auch solche Kinder, die am 1. Januar 2000 jünger als zehn Jahre gewesen sind, konnten auf Antrag eingebürgert werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 StAG zum Zeitpunkt ihrer Geburt vorlagen (§ 40b StAG). Fast 50 000 Kinder wurden im Zuge dessen unter (vorläufiger) Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1999 wurde – auf Verlangen von CDU, CSU und FDP – auch ein Optionszwang verankert (vgl. dazu die ablehnende Haltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zuletzt auf Bundestagsdrucksache 17/542). Danach müssen sich die deutschen Staatsangehörigen der beiden o. g. Fallgruppen mit Beginn der Volljährigkeit und spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erklären, ob sie ihre deutsche Staatsangehörigkeit behalten möchten:

- Soweit sie die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern beibehalten möchten, verlieren sie in der Regel die deutsche.
- Entscheiden sich die Optionspflichtigen für die deutsche Staatsangehörigkeit, so müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Absatz 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Be-

hörde hat vorher auf Antrag, der bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden muss (Ausschlussfrist), die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Die Beibehaltungsgenehmigung wird nur erteilt, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist, oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 StAG Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

- Erklärt sich die optionspflichtige Person bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gar nicht, wird unterstellt, dass keine Fortführung der deutschen Staatsangehörigkeit gewünscht wird – was zum automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt (§ 29 Absatz 2 StAG).

In der Plenardebatte des Deutschen Bundestages am 10. November 2011 begründete der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, das Festhalten am Optionszwang für Kinder, die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem *ius soli* erworben haben, als ein erforderliches „Bekenntnis zu ihrer Zukunft in Deutschland“ (Plenarprotokoll 17/139, S. 16469, 16470).

Tatsächlich leben in Deutschland seit Jahrzehnten eine Vielzahl von Menschen ohne Probleme mit einer doppelten Staatsangehörigkeit. So haben Millionen von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie die mit ihnen aufgenommenen Familienangehörigen nach § 7 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, ohne dass sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben mussten. Zudem verlieh die von CDU, CSU und SPD geführte Bundesregierung 2007 den 2,4 Millionen in Deutschland lebenden Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das Recht bei Einbürgerung in Deutschland ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben zu müssen. Mittlerweile wird Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung sogar in der Mehrzahl der Fälle hingenommen. 2009 erfolgten 54 Prozent aller Einbürgerungen unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit (2006: 51 Prozent, 2007: 52 Prozent, 2008: 53 Prozent – vgl. Migrationsbericht 2009 der Bundesregierung; Bundestagsdrucksache 17/4580, S. 225).

Demgegenüber erklärte der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Ole Schröder in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag, Mehrstaatigkeit würde zu „erheblichen Rechtsunsicherheiten“ führen. Im Familien- und Erbrecht und im Bereich der konsularischen Betreuung bestünden dann „konkurrierende Regelungen, die sich überlagern, und Ansprüche, die nicht klar sind“. Diese Annahmen wurden aber in keiner Weise mit Erfahrungen oder Beispielen aus der Praxis belegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 wurde zum 1. Januar 2000 für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern unter bestimmten Bedingungen das Geburtsortsprinzip (*ius soli*) eingeführt. Verbunden war dieser Erwerb mit der Verpflichtung, sich zwischen der Vollendung des 18. und 23. Lebensjahres für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit zu entscheiden (sog. Optionspflicht). Kinder, die am 1. Januar 2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, konnten im Rahmen der Übergangsregelung nach § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 StAG auf Antrag eingebürgert werden. Die ersten dieser Kinder vollendeten 2008 ihr 18. Lebensjahr und wurden damit optionspflichtig. Für sie endet die fünfjährige Entscheidungsfrist im Jahr 2013.

Zur Evaluierung des Optionsverfahrens hat das Bundesministerium des Innern Ende 2009 die Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit der Durchführung einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung zum Optionsverfahren beauftragt. Parallel hierzu hat das Bundesministerium des Innern die Länder um Übermittlung der dort vorhandenen Daten über

das Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen zum Stichtag 31. Dezember 2011 gebeten. Deren Auswertung wird ebenfalls in der ersten Jahreshälfte 2012 erfolgen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat zudem ein Expertenfachgespräch zur praktischen Umsetzung des Optionsrechts durchgeführt, dessen Ergebnisse ebenfalls in die Evaluierung einfließen werden. Auf dieser Grundlage wird zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls welche Änderungen im Optionsverfahren sinnvoll und geboten sind.

Angebliche Rechtsunsicherheit bei der Hinnahme von Mehrstaatigkeit

1. Sind im Hinblick auf die millionenfache Mehrstaatigkeit von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bzw. von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern Rechtsunsicherheiten, wie z. B. konkurrierende bzw. sich überlagernde Regelungen und Ansprüche, aufgetreten?
2. Wenn ja, im Hinblick auf welche Staaten, in welchen Rechtsgebieten (wie z. B. Familien- und Erbrecht bzw. bei der konsularischen Betreuung) und in welchem Ausmaß?
3. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die rechtlichen Interessen der hiervon betroffenen deutschen Staatsangehörigen zu sichern?
4. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass sich etwaige mit dem Rechtsinstitut der Mehrstaatigkeit verbundene Rechtsfragen in aller Regel haben bi- oder multilateral lösen lassen, und wenn nein, warum nicht?

Das Internationale Privatrecht bestimmt in Sachverhalten mit Auslandsberührung, welches Zivilrecht anwendbar ist. Dabei stellt das Internationale Privatrecht vielfach auf die Staatsangehörigkeit ab. So unterliegt beispielsweise die Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte (Artikel 25 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Bei Doppelstaaten muss in solchen Sachverhalten geklärt werden, welche Staatsangehörigkeit internationalprivatrechtlich maßgeblich ist. Nach Artikel 5 Absatz 1 EGBGB ist bei Mehrstaaten grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, mit dem die Person – etwa aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts – am engsten verbunden ist; bei ausländisch-deutscher Mehrstaatigkeit geht die deutsche Staatsangehörigkeit vor. Intern führen diese Vorschriften zu keinen Rechtsunsicherheiten. Stellen die beiden Heimatstaaten eines Doppelstaaters nicht auf dieselbe Staatsangehörigkeit ab, kann dies allerdings in Ausnahmefällen zu sogenannten hinkenden Rechtsverhältnissen führen. Hierbei handelt es sich um Rechtsverhältnisse, die nach dem Recht des einen Staates gültig und nach dem Recht eines anderen Staates ungültig sind. Hinkende Rechtsverhältnisse können auch in anderen Konstellationen und unabhängig von einer Mehrstaatigkeit auftreten. Dies jedoch immer nur dann, wenn das Familien- und Erbrecht der anwendbaren Rechtsordnungen unterschiedlich ist. Um hinkende Rechtsverhältnisse zu vermeiden, unterstützt die Bundesregierung Bemühungen zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts auf europäischer und multinationaler Ebene. So hat beispielsweise die Europäische Union die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. EU 2010, L 343/10) ausgearbeitet. Mit Unterstützung der Bundesregierung werden in Brüssel derzeit weitere Rechtsinstrumente mit internationalprivatrechtlichen Vorschriften verhandelt.

Auch der diplomatische und konsularische Schutz von Deutschen, die weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, ist im Ausland eingeschränkt. Sie können sich nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen insbesondere gegenüber

dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen, nicht auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit berufen. Die Umsetzung der nationalen Verpflichtung zur konsularischen Unterstützung im „anderen Heimatstaat“ ist daher erheblich eingeschränkt und nur über eine Billigkeitsregelung möglich. Vergleiche hierzu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 24. Juni 2009 (Bundestagsdrucksache 16/13558, S. 44).

Im Bereich der Wehrpflicht sollte möglichen Konflikten durch das Europaratsabkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit vorgebeugt werden. Dieses Abkommen ist für Deutschland am 1. September 2005 in Kraft getreten.

Allgemein kann möglichen Rechtsunsicherheiten, die auf mehrfacher Staatsangehörigkeit beruhen, zwar durch bi- oder multilaterale Abkommen begegnet werden, jedoch können diese naturgemäß nicht alle möglichen Fallkonstellationen abdecken.

Im Übrigen sind auch nicht alle Staaten bereit, entsprechenden Abkommen beizutreten oder bilaterale Verträge abzuschließen. Über Art und Umfang aufgetretener Rechtsunsicherheiten oder Konfliktefälle, die mit mehrfacher Staatsangehörigkeit verbunden sind, können keine statistischen Angaben gemacht werden, da der Bund insoweit keine Daten erhebt.

Anzahl und Ansprache der optionspflichtigen Deutschen

5. Wie viele deutsche Staatsangehörige werden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Jahr 2026 optionspflichtig im Sinne von § 29 StAG (bitte nach Jahren und weiterer Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Die Optionspflichtigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 40b StAG durch Einbürgerung erworben haben, wurden statistisch nicht nach dem Geburts-, sondern dem Einbürgerungsjahr erfasst. Die Aufschlüsselung nach Optionsjahrgang und anderer Staatsangehörigkeit erfolgte aufgrund einer Sonderauswertung. Die Angaben zu der anderen Staatsangehörigkeit können insoweit nur insgesamt erfolgen. Optionspflichtige, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 StAG durch Geburt erworben haben, werden nicht über die Einbürgerungs-, sondern die Geburtenstatistik erfasst. Daraus können sich Ungenauigkeiten bei der Erfassung der anderen Staatsangehörigkeiten ergeben. Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis werden die Zahlen für die Optionspflichtigen in den nachfolgenden Tabellen getrennt nach dem Erwerb gemäß § 40b StAG und gemäß § 4 Absatz 3 StAG dargestellt. Hierbei beschränkt sich die Übersicht auf die sechs größten Gruppen der anderen Staatsangehörigkeiten.

Optionsfälle gemäß § 40 b StAG

Optionsjahr	gesamt	Türkei	ehem. Jug	Iran	Vietnam	Pakistan	Afghst.
2008	3 316						
2009	3 807						
2010	4 059						
2011	4 157						
2012	4 487						
2013	4 734						
2014	5 343						

Optionsjahr	gesamt	Türkei	ehem. Jug	Iran	Vietnam	Pakistan	Afghst.
2015	5 892						
2016	6 348						
2017	6 787						
gesamt ¹	49 216	33 457	7 207	1 800	716	578	543

¹ Einschließlich statistisch nicht zuordbarer Optionsfälle

Optionsfälle gemäß § 4 Absatz 3 StAG

Optionsjahr	gesamt	Türkei	ehem. Jug.	Italien	Griechenl.	Marokko	Vietnam
2018	41 257	23 553	2 928	1 720	1 396	k. A.	k. A.
2019	38 600	20 931	2 980	1 741	1 340	k. A.	k. A.
2020	37 568	19 531	3 112	1 621	1 340	k. A.	k. A.
2021	36 819	18 244	4 922	1 594	1 291	658	604
2022	36 863	17 448	5 389	1 681	1 339	665	464
2023	40 156	16 743	6 569	1 896	1 536	643	427
2024	39 089	16 084	6 550	1 737	1 324	639	452
2025	35 666	14 075	6 138	1 502	1 185	553	395
2026	30 336	11 282	3 742	1 302	986	424	348
gesamt	336 354	157 891	42 330	14 794	11 737	3 582	2 690

6. Wie viele der nach § 29 StAG potenziell optionspflichtigen Personen wurden diesbezüglich seitens der Behörden angeschrieben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Gemäß § 29 Absatz 5 StAG hat die zuständige Behörde den nach Absatz 1 mit Erreichen der Volljährigkeit Erklärungspflichtigen unverzüglich nach Vervollendung des 18. Lebensjahres auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist dabei förmlich zuzustellen.

Die Hinweispflicht besteht gegenüber allen Erklärungspflichtigen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. In wie vielen Fällen haben sich potenziell nach § 29 StAG Optionspflichtige bisher auf die Schreiben der zuständigen Behörden nicht gemeldet (bitte nach den Geburtsjahren der Optionspflichtigen aufschlüsseln)?
8. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe dafür, dass sich bisher eine erhebliche Anzahl von Betroffenen überhaupt nicht bei den zuständigen Behörden gemeldet hat?

Das Optionsverfahren wird von den Ländern nach Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Bundesregierung hat hierzu in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht lediglich zum Geburtserwerb selbst unter Nummer 4.3 verbindliche Verwaltungsvorschriften erlassen (GMBI. 2001 S. 122, 124). Auf Bundesebene

wird zu den Staatsangehörigkeitsverfahren in den Ländern nur über die in § 36 StAG genannten Daten eine Statistik geführt. Angaben zum Optionsverfahren werden hierbei nicht erfasst. Zu den sogenannten Auslandsfällen, die in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes fallen, siehe die Antworten zu den Fragen 13 und 14.

9. Plant die Bundesregierung eine Initiative – angesichts der Tragweite einer ggf. unabsichtlich nicht erfolgten Rückmeldung (vgl. § 29 Absatz 2 StAG) – damit die zuständigen Stellen mit diesen deutschen Staatsangehörigen nochmals rechtzeitig in Kontakt treten bevor ein automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintritt, und wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung des Optionsverfahrens obliegt den Ländern (vergleiche Antwort zu den Fragen 7 und 8). Im Rahmen der Besprechungen der Staatsangehörigkeitsrechtsreferenten des Bundes und der Länder wird die Durchführung des Optionsverfahrens jedoch regelmäßig thematisiert. Bei diesen Gelegenheiten hat der Bund die besondere Bedeutung einer umfassenden Information der Erklärungspflichtigen betont. Insoweit begrüßt es die Bundesregierung, dass nach Angaben der Länder die Betroffenen in der Regel – über den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis nach § 29 Absatz 5 StAG hinaus – zusätzlich informiert und ihnen persönliche Beratungsgespräche angeboten werden. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration stellt zudem Informationsmaterial zum Optionsverfahren zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit keinen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf.

10. Sind die Anschreiben an die Betroffenen, mit denen diese über ihre Optionspflicht aufgeklärt werden – nach Ansicht der Bundesregierung – so formuliert, dass sie von den Betroffenen in ihrer Tragweite auch tatsächlich verstanden werden?
 - a) Inwiefern hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, dass sichergestellt ist, dass diese Anschreiben an die Betroffenen, auch tatsächlich verständlich formuliert sind?
 - b) Wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Bundesländern wissenschaftlich begleitete Testdurchläufe mit den Schreiben durchgeführt, bevor sie in der Praxis eingesetzt wurden, und wenn nein, warum nicht?
 - c) Hält die Bundesregierung eine solche wissenschaftliche Begleitung und Vorbereitung für sinnvoll, und hat sie den Bundesländern entsprechende Hilfen angeboten?
 - d) Werden die Betroffenen, die neben der deutschen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, im Anschreiben aller zuständigen Behörden darüber informiert, dass sie einen Anspruch auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit haben, sofern sie eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?
 - e) Werden die Betroffenen, bei denen die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 i. V. m. § 12 Absatz 1 und 3 StAG erfüllt sind, im Anschreiben aller zuständigen Behörden darüber informiert, dass sie einen Anspruch auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit haben, sofern sie eine Beibehaltungsgenehmigung beantragen, und wenn ja, in

welcher Form, und wenn nein, warum nicht (bitte nach einzelnen Tatbestandsvarianten des § 12 StAG aufschlüsseln)?

Gemäß § 29 Absatz 5 StAG haben die zuständigen Behörden die Erklärungs-pflichtigen auf die möglichen Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuweisen. Das Gesetz enthält insoweit klare Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der Hinweisschreiben. Hierzu gehört auch, dass von der Verpflichtung zur Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit nur abgesehen werden kann, wenn nach fristgerechter Antragstellung eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt wurde. Der Umstand, dass bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz gemäß § 29 Absatz 4 i. V. m. § 12 Absatz 2 StAG generell Mehrstaatigkeit hingenommen wird, gehört nicht zu den verpflichtenden Hinweisen. Da die Länder das Optionsverfahren als eigene Angelegenheit ausführen, hat die Bundesregierung mit Blick auf die in den Ländern sehr unterschiedlichen verwaltungsorganisatorischen Gegebenheiten auf Vorgaben für ein einheitliches Hinweisschreiben verzichtet. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder die gesetzlichen Vorgaben auch ohne Unterstützung des Bundes in sachgerechter Form umsetzen können. Über die konkrete Ausgestaltung der Hinweisschreiben durch die jeweiligen Länderbehörden liegen der Bundesregierung keine vertieften Informationen vor.

Soweit die Zuständigkeit des Bundes bei den sogenannten Auslandsfällen gegeben ist, hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) bei der Erstellung der Anschreiben an optionspflichtige Personen darauf Wert gelegt, das Optionsverfahren nachvollziehbar zu erläutern und die Tragweite der zu treffenden Entscheidung zu verdeutlichen. Ein gesonderter Hinweis bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erfolgt nicht. Dies gilt auch für Hinweise in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 i. V. m. § 12 Absatz 1 StAG, da diese nur konkret im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden können. Angesichts der wenigen Fälle werden die Optionspflichtigen jedoch einzelfallbezogen beraten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Im Ausland lebende Optionspflichtige

11. Ist es zutreffend, dass in dem beim Bundesverwaltungsamt geführten Register „Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“ (EStA) auch im Ausland lebende optionspflichtige Deutsche gespeichert sind (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6700, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 2), und wenn ja, wie viele in welchen Ländern (Stichtag: 30. Juni 2011)?

Im Register EStA (Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten) werden optionspflichtige Personen nur dann erfasst, wenn diese im Rahmen eines anderen Entscheidungstatbestandes nach § 33 Absatz 1 StAG in das Register eingetragen werden. Erfasst sind derzeit (Stand 9. Dezember 2011) 321 optionspflichtige Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und 39 Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.

12. Wie viele der im Ausland lebenden potenziell optionspflichtigen Deutschen wurden diesbezüglich seitens der Behörden angeschrieben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Meldebehörden übermitteln dem für die sogenannten Auslandsfälle zuständigen BVA die Daten der ins Ausland verzogenen Optionspflichtigen erst un-mittelbar, bevor diese das 18. Lebensjahr vollenden. Insgesamt wurden 155 der

bisher 300 gemeldeten Optionspflichtigen angeschrieben. Davon gehörten 30 zum Geburtsjahrgang 1990, 43 zum Geburtsjahrgang 1991 und jeweils 41 zum Geburtsjahrgang 1992 und 1993. In den übrigen Fällen wird derzeit noch der Aufenthaltsort ermittelt oder ist die Zuständigkeit des BVA aufgrund einer Rückkehr ins Inland nicht mehr gegeben.

13. In wie vielen Fällen haben sich nach behördlichen Erkenntnissen im Ausland lebende optionspflichtige Deutsche bislang nicht auf die Schreiben der zuständigen Behörden gemeldet (bitte nach den Geburtsjahren der Optionspflichtigen aufschlüsseln)?

Die Zahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Geburtsjahrgang	1990	1991	1992	1993
noch keine Rückmeldung	9	21	21	28

14. Setzt sich die Bundesregierung – angesichts der Tragweite einer ggf. unabsichtlich nicht erfolgten Rückmeldung (vgl. § 29 Absatz 2 StAG) – dafür ein, dass die zuständigen Stellen mit diesen deutschen Staatsangehörigen nochmals rechtzeitig in Kontakt treten, und wenn nein, warum nicht?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Beibehaltungsgenehmigungen

15. Wie viele deutsche Staatsangehörige haben bis Mitte 2011 einen Beibehaltungsantrag gemäß § 29 Absatz 3 StAG gestellt (bitte nach den Geburtsjahren der Antragstellerinnen und -steller sowie ggf. weiterer Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

Die Durchführung des Optionsverfahrens erfolgt durch die Länder als eigene Angelegenheit. Der Bund erhebt hierzu keine Daten zu statistischen Zwecken (vergleiche Antwort zu den Fragen 7 und 8).

Soweit das BVA betroffen ist, können die Zahlen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Geburtsjahrgang	gesamt	1990	1991	1992	1993
Afghanistan	2	1	1		
Griechenland	2		1	1	
Großbritannien	1			1	
Iran	3	1		2	
Kroatien	1	1			
Syrien	1				1
Türkei	6	2	2	1	1
gesamt	16	5	4	5	2

16. Bei wie vielen optionspflichtigen Personen ist gemäß § 29 Absatz 4 i. V. m. § 12 StAG von einem Anspruch auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung auszugehen (bitte nach den Geburtsjahren der Antrag-

stellerinnen und -steller sowie den Tatbestandsvarianten in § 12 StAG aufschlüsseln)?

Die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 i. V. m. § 12 Absatz 1 StAG können nur im konkreten Einzelfall festgestellt werden, so dass insoweit Zahlenangaben nicht möglich sind. Nach § 29 Absatz 4 i. V. m. § 12 Absatz 2 StAG haben alle Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz einen Anspruch auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung. Die Zahlen der Optionspflichtigen mit einer solchen Staatsangehörigkeit können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Bei den Fällen nach § 40b StAG ist eine Differenzierung nach Jahrgängen jedoch nicht möglich.

Opt-Jahrg.	2008 bis 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
EU/CH	1 710	3 116	3 081	2 961	3 704	3 899	4 514	4 126	3 649	3 202

17. In wie vielen Fällen wurden bisher Beibehaltungsgenehmigungen nach § 29 Absatz 3 StAG beantragt?

In wie vielen Fällen wurde diesem Antrag stattgegeben bzw. wurde dieser Antrag abgelehnt (bitte jeweils nach den Geburtsjahren der Antragstellerinnen und -steller aufschlüsseln)?

18. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die häufigsten Gründe für die positive oder negative Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung?

19. In welchem zeitlichen Rahmen wird über Anträge auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung entschieden?

Über die Optionsverfahren der Länder erhebt der Bund keine eigenen Daten (auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen). Soweit das BVA betroffen ist, können die Zahlen der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Der zeitliche Rahmen ist dabei abhängig von den im Einzelfall erforderlichen Ermittlungen sowie der Mitwirkung des Optionspflichtigen.

Geburtsjahrgang	gesamt	1990	1991	1992	1993
Anträge auf Beibehaltungsgenehmigungen	16	5	4	5	2
Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StAG	4	1		2	1
Genehmigung gemäß § 12 Absatz 2 StAG	2		1	1	
Beibehaltungsgenehmigungen gesamt	6	1	1	3	1
Ablehnungen von Beibehaltungsgenehmigungen	0	0	0	0	0

20. Besteht nach Einschätzung der Bundesregierung in der Anwendung der gesetzlichen Regelung zur Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen hinreichende Rechtssicherheit für die Betroffenen und die Behörden (bitte begründen)?

Gemäß § 29 Absatz 4 StAG ist die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 StAG Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass die weit überwiegende Zahl der Fälle nach § 29 Absatz 4, zweite Alternative i. V. m. § 12 StAG beurteilt werden kann. Die zu § 12 StAG ergangenen Regelungen in den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 17. April 2009 (VAH) und die Vorgaben durch die Rechtsprechung gewährleisten ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Für die verbleibenden Fälle gibt § 29 Absatz 4, erste Alternative StAG ausreichend Raum, um besonderen Umständen Rechnung tragen zu können.

21. Welche Rechtsfolgen sind für die Betroffenen damit verbunden, wenn die Behörden einen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung erst kurz vor Vollendung des 23. Lebensjahres ablehnen?
22. Können Betroffene, deren Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres bestandskräftig abgelehnt wurde, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit noch durch den Nachweis des Verlustes ihrer anderen Staatsangehörigkeit vermeiden?

Wenn ja, wie lange?

Wenn nein, warum nicht, und hält die Bundesregierung dies für eine integrationspolitisch angemessene Regelung?

In den Fällen, in denen die Betroffenen einen Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung gestellt haben, tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 29 Absatz 3 Satz 4 StAG erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Entsprechend Nummer 29.3 der VAH soll der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung so lange nicht negativ beschieden werden, wie der Erklärungs-pflichtige sich ernsthaft und nachhaltig um die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit bemüht. Wird der Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung bestandskräftig abgelehnt, bevor der Betroffene das 23. Lebensjahr vollendet hat, kann der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit noch bis zu diesem Zeitpunkt durch den Nachweis des Ausscheidens aus der anderen Staatsangehörigkeit abgewendet werden. Sofern ein entsprechender Ablehnungsbescheid erst nach Vollendung des 23. Lebensjahres erteilt wird, besteht bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit ebenfalls die Möglichkeit, die Verlustfolge noch durch den Nachweis des Ausscheidens aus der anderen Staatsangehörigkeit abzuwenden. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt unberührt. Die Bundesregierung hält diese Verlustregelung integrationspolitisch für angemessen.

23. Welche Rechtsfolgen sind für Betroffene, die neben der deutschen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, damit verbunden, wenn sie die Beibehaltungsgenehmigung nicht ordnungsgemäß beantragt haben, die deutsche Staatsangehörigkeit aber nicht aufgeben möchten?

Verlieren sie mit Vollendung des 23. Lebensjahres per Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und müssen einen Einbürgerungsantrag stellen,

obwohl sie einen Anspruch auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit haben?

Gemäß § 29 Absatz 3 Satz 3 StAG kann der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Dies gilt auch für Optionspflichtige, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzen. Auf diese Ausschlussfrist werden die Betroffenen in dem Hinweisschreiben nach § 29 Absatz 5 StAG ausdrücklich hingewiesen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 StAG mit diesem Zeitpunkt verloren.

24. Hält die Bundesregierung den bürokratischen Aufwand für gerechtfertigt vor dem Hintergrund, dass eine erhebliche Zahl der Antragsteller gemäß § 29 Absatz 4 i. V. m. § 12 StAG einen Anspruch auf Beibehaltung ihrer ausländischen neben ihrer deutschen Staatsangehörigkeit haben (bitte begründen)?

Die Optionspflicht nach § 29 StAG entspricht dem im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht geltenden Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Auch Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 1 StAG im Wege der Abstammung erworben haben, verlieren diese gemäß § 25 Absatz 1 StAG, wenn sie später eine ausländische Staatsangehörigkeit auf Antrag erwerben. Der Verlust kann nur abgewendet werden, wenn eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 StAG erteilt wird.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren umgesetzt. Die Bundesregierung hält daher den mit diesen Verfahren verbundenen Verwaltungsaufwand für notwendig.

Speicherung Optionspflichtiger im Register „Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“

25. Ist es zutreffend, dass im EStA auch Entscheidungen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gespeichert werden?
26. a) Werden also Daten der früher optionspflichtigen Deutschen auch nach Abschluss des Optionsverfahrens gespeichert?
b) Wenn ja, welche, warum, und auf welcher Rechtsgrundlage genau?
c) Wenn ja, haben der Bundesdatenschutzbeauftragte bzw. die Datenschutzbeauftragten der Länder diese Praxis bereits vor ihrer Einführung geprüft, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
27. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass der Speichergrund nach § 33 Absatz 2 StAG entfällt, wenn die Optionspflicht entfällt?
Wenn nein, warum nicht?
28. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass eine „Entscheidung zum gesetzlichen Verlust“ voraussetzt, dass ein Verlust eingetreten ist?
Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) war an der Formulierung des § 33 StAG beteiligt und hat das Register EStA schon vor seiner praktischen Einführung datenschutzrechtlich geprüft. Auch bei in der Praxis auftretenden Anwendungsfragen, wie zum Beispiel der

Speicherung zu Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, wird der BfDI beteiligt. Da es sich um ein Register des Bundes handelt, bestand für eine zusätzliche Einbindung der Datenschutzbeauftragten der Länder kein Anlass.

Gemäß § 33 Absatz 1 StAG werden im Register EStA die in § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 StAG genannten staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen gespeichert. Hiervon sind auch Feststellungen über den Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit umfasst. § 33 Absatz 2 StAG bestimmt insoweit, welche Daten im Einzelnen hierzu gespeichert werden dürfen. Sofern staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen zu optionspflichtigen Personen im Register EStA gespeichert sind, bleiben diese auch nach Abschluss des Optionsverfahrens dort gespeichert. Die Speicherung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen im Register EStA ermöglicht oder erleichtert es Betroffenen und ihren Abkömmlingen, den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit glaubhaft zu machen, auch wenn beispielsweise Einbürgerungsakten in den Ländern möglicherweise schon vernichtet worden sind.

Der integrationspolitische Nutzen der Optionspflicht

29. Worin liegt nach Ansicht der Bundesregierung der integrationspolitische Nutzen, dass Optionspflichtige anders als z. B. der deutsch-britische Ministerpräsident von Niedersachsen David McAllister, der gleichfalls Mehrstaater ist, aber einem Optionszwang nicht unterworfen wurde, sich für eine Staatsangehörigkeit entscheiden sollen?
30. a) Würde die Bundesregierung es aus integrationspolitischen Gründen begrüßen, wenn David McAllister seine britische Staatsangehörigkeit aufgeben würde?
b) Erwartet die Bundesregierung von David McAllister diesen Schritt als „Bekanntnis zu seiner Zukunft in Deutschland“, und wenn nein, warum nicht?
c) Würde die Bundesregierung zu einem anderen Schluss kommen, wenn David McAllister neben der deutschen Staatsangehörigkeit statt der britischen die türkische Staatsangehörigkeit hätte?
31. Welchen integrationspolitischen Sinn erkennt die Bundesregierung in der Ungleichbehandlung von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen, die ebenfalls seit ihrer Geburt Deutsche sind?
32. Warum hält die Bundesregierung bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das „Bekanntnis zu ihrer Zukunft in Deutschland“ für verzichtbar?

Die Vermeidung von Mehrstaatigkeit ist eines der prägenden Elemente des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. Sie ist Ausdruck der einheits- und staatsbildenden Funktion der Staatsangehörigkeit. Von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit über ihren Vater oder ihre Mutter erworben haben, wird die Aufgabe einer gegebenenfalls vorhandenen ausländischen Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die über den deutschen Elternteil vermittelte Bindung an Deutschland nicht verlangt. Entsprechendes gilt vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europas für Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 14/533, S. 19).

Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung zu konkreten Personenvorgängen grundsätzlich nicht Stellung.